(5) Durch die Geschäftsordnungen des Vorstandes und der Kammer 'können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

879

Berichte über die Tätigkeit der Kammer und über Wahlergebnisse

- (1) Der Präsident erstattet der Landesjustizverwaltung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes.
- (2) Der Präsident zeigt das Ergebnis der Wahlen zum Vorstand und zum Präsidium alsbald der Landesjustizverwaltung und der Konferenz der Präsidenten der Rechtsanwaltskammern an.

§80

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer führt das Protokoll über die Sitzungen des Vorstandes und über die Versammlungen der Kammer. Er führt den Schriftwechsel des Vorstandes, soweit es sich nicht der Präsident vorbehält.

§81

Aufgaben des Schatzmeisters

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums. Er ist berechtigt, Geld in Empfang zu nehmen.
 - (2) Der Schatzmeister überwacht den Eingang der Beiträge.

882

Einziehung rückständiger Beiträge

- (1) Rückständige Beiträge werden aufgrund der von dem Schatzmeister ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung beigetrieben.
- (2 Die Vollstreckung darf jedoch erst zwei Wochen nach Zustellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung beginnen.
- (3) Auf Einwendungen gegen Forderungen aus rückständigen Beiträgen sind Bestimmungen der Zivilprozeßordnung nicht anzuwenden, die nur Einwendungen zulassen, die nach dem Schluß der mündlichen Verhandlung entstanden sind.

3. Die Versammlung der Kammer

§83

Einberufung der Versammlung

- (1) Die Versammlung der Kammer wird durch den Präsidenten einberufen.
- (2) Der Präsident muß die Versammlung der Kammer einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den Gegenstand angibt, der in der Versammlung behandelt werden soll.
- (3) Wenn die Geschäftsordnung der Kammer nichts anderes bestimmt, soll die Versammlung am Sitz der Rechtsanwaltskammer stattfinden.

§84

Einladung und Einberufungsfrist

- (1) Der Präsident beruft die Versammlung der Kammer schriftlich oder durch öffentliche Einladung in Blättern ein, die durch die Geschäftsordnung der Kammer bestimmt sind.
- (2) Die Versammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, einzuberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht ist, und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.

(3) In dringenden Fällen kann der Präsident die Versammlung mit kürzerer Frist einberufen.

§85

Ankündigung der Tagesordnung

- (1) Bei der Einberufung der Kammer ist- der Gegenstand, über den in der Versammlung Beschluß gefaßt werden soll, anzugeben.
- (2) Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsgemäß angekündigt ist, dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden

§86

Wahlen und Beschlüsse der Kammer

- (1) Die Voraussetzungen, unter denen die Versammlung beschlußfähig ist, werden durch die Geschäftsordnung der Kammer geregelt.
- (2) Die Mitglieder können ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Das gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, bei Wahlen entscheidet das Los.
- (4) Ein Mitglied darf in eigener Angelegenheit nicht mitstimmen. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.
- (5) Über die Beschlüsse der Kammer und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§87

Aufgaben der Kammerversammlung

- (1) Die Versammlung der Kammer hat die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Sie hat Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung für die Rechtsanwaltschaft sind, zu erörtern.
 - (2) Der Versammlung obliegt insbesondere,
- 1. den Vorstand zu wählen;
- 2. die Höhe und die Fälligkeit des Beitrags zu bestimmen;
- 3. Fürsorgeeinrichtungen für Rechtsanwälte und deren Hinterbliebene zu schaffen;
- die Mittel zu bewilligen, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten:
- 5. Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung der Mitglieder des Vorstandes und des Ehrengerichts sowie der Protokollführer in der Hauptverhandlung des Ehrengerichts aufzustellen;
- die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens zu prüfen und über die Entlastung zu beschließen;
- die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge in Anwaltskanzleien zu regeln.
- (3) Die Kammer gibt sich eine Geschäftsordnung.

888

Voraussetzungen der Nichtigkeit

- (1) Wahlen oder Beschlüsse des Vorstandes, des Präsidiums oder der Versammlung der Kammer kann der Berufsgerichtshof für Rechtsanwälte auf Antrag der Landesjustizverwaltung für ungültig oder nichtig erklären, wenn sie unter Verletzung des Gesetzes oder der Satzung zustande gekommen oder wenn sie ihrem Inhalt nach mit dem Gesetz oder der Satzung nicht vereinbar sind.
- (2) Den Antrag kann auch ein Mitglied der Kammer stellen, hinsichtlich eines Beschlusses jedoch nur dann, wenn es durch den Beschluß in seinen Rechten verletzt ist.